
S 75 KR 683/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 KR 683/97
Datum	16.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 81/00
Datum	20.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid vom 16. Mai 2000 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Mit Bescheid vom 20. März 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. August 1997 stellte die Beklagte fest, dass der Kläger in der Zeit seit dem 1. Mai 1996 in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 4. in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig und in der Arbeitslosenversicherung nicht beitragspflichtig ist. Der Widerspruchsbescheid wurde mittels Postzustellungsurkunde an ihn auf den Weg gebracht und am 29. August 1997 der unter der Zustellanschrift erreichten zum Empfang berechtigten NP übergeben.

Hiergegen hat der Kläger am 30. September 1997 Klage vor dem Sozialgericht Berlin erhoben. Auf den gerichtlichen Hinweis, dass die Klagefrist um einen Tag versummt sei und als unzulässig abgewiesen werden müsse, sofern keine Tatsachen vorliegen, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

rechtfertigten, hat der Klager vorgetragen: Er sei vom 20. August bis zum 10. September 1997 verreist gewesen und habe deshalb erst am 10. September 1997 von dem Widerspruchsbescheid Kenntnis erlangt. Vom 20. bis zum 30. September 1997 sei er bettlagerig erkrankt gewesen. Einen Arzt habe er seinerzeit nicht konsultiert. Seine Bettlagerigkeit konne jedoch seine Lebensgefahrtn, Frau NP, bestatigen, mit der er in seiner Privatwohnung zusammen wohne. Dort befinde sich kein Faxgerat.

Das Sozialgericht hat die Trager der Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie den vom Klager als solchen bezeichneten Arbeitgeber zum Rechtsstreit beigeladen. In der mandlichen Verhandlung vom 13. August 1998 hat die Kammervorsitzende als Erklrung des Klagers zu Protokoll genommen, dass es sich bei seiner damaligen Erkrankung um eine Bronchitis gehandelt habe; seine Lebensgefahrtn, mit der er schon seinerzeit zusammen gewohnt habe, sei damals nicht erkrankt gewesen.

Mit Gerichtsbescheid vom 16. Mai 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begrndung im Wesentlichen ausgefhrt: Die Klage sei unzulssig. Denn der Klager habe die Klagefrist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides versumt. Da ihm der Widerspruchsbescheid am 29. August 1997 zugestellt worden sei, sei die Klagefrist am 29. September 1997 abgelaufen. Die erst am Dienstag, dem 30. September 1997, bei Gericht eingegangene Klage sei versptet. Wiedereinsetzung in die versumte Klagefrist habe dem Klager nicht gewhrt werden knnen. Denn er habe die Frist nicht ohne Verschulden versumt. Soweit er hierzu ausgefhrt habe, dass er bis zum 30. September 1997 wegen Bronchitis bettlagerig erkrankt gewesen sei, erscheine dieses Vorbringen mangels rztlicher Bestatigung bereits zweifelhaft. Hierauf komme es jedoch nicht entscheidend an, weil der Klager auf Befragen angegeben habe, dass er schon seinerzeit mit seiner Lebensgefahrtn zusammen gelebt habe, die ihrerseits nicht erkrankt gewesen sei. Er habe damit jedenfalls die Mglichkeit gehabt, sie mit der bersendung der Klageschrift zu beauftragen.

Gegen diesen ihm am 7. Juli 2000 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des Klagers vom 26. Juli 2000.

Der Klager beantragt nach seinem schriftstzlichen Vorbringen sinngem,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 16. Mai 2000 und den Bescheid der Beklagten vom 20. Mrz 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. August 1997 aufzuheben und festzustellen, dass er seit dem 1. Mai 1996 in seiner Ttigkeit fr die Firma P-Immobilien in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungspflichtig und in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig ist.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 3. beantragen,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie halten den angegriffenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Die übrigen Beteiligten haben keine Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Der angegriffene Gerichtsbescheid ist zutreffend.

Die vom Kläger erhobene Klage ist unzulässig. Denn der Kläger hat die in [§ 87 Abs. 1 und 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung geregelte Klagefrist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides um einen Tag versäumt. Der mittels Postzustellungsurkunde auf den Weg gebrachte Widerspruchsbescheid vom 28. August 1997, der im Fall des Klägers nach [§ 85 Abs. 3 Satz 1 SGG](#) in der bis zum 31. Mai 1998 geltenden Fassung noch förmlich zuzustellen war, ist dem Kläger am 29. August 1997 ordnungsgemäß zugestellt worden. Wie sich aus der hierüber beweisbegründenden Postzustellungsurkunde vom 29. August 1997 ergibt, ist er dem Kläger an diesem Tag zwar nicht persönlich ausgehändigt worden. Er ist jedoch ersatzweise der unter der als Zustellanschrift dienenden Geschäftsadresse erreichten und zum Empfang berechtigten NP übergeben worden, was nach [§ 3 Abs. 3](#) des Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit [§ 183 Abs. 1](#) der Zivilprozessordnung jeweils in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung für eine ordnungsgemäße Zustellung ausreicht. Da die Beklagte den Widerspruchsbescheid mit einer zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen hat, ist mit seiner Zustellung die einmonatige Klagefrist des [§ 87 Abs. 1 und 2 SGG](#) in Lauf gesetzt worden, die nach [§ 64 SGG](#) am Montag, dem 29. September 1997, ablief. Die unter diesem Datum auch erst verfasste Klage ist jedoch erst am 30. September 1997 bei Gericht eingegangen und damit um einen Tag verspätet.

Für eine Wiedereinsetzung in der versäumte Klagefrist gemäß [§ 67 SGG](#) ist im Fall des Klägers kein Raum. Der Kläger hat zwar die versäumte Rechtshandlung (hier die Klageerhebung) bereits einen Tag nach Ablauf der Klagefrist nachgeholt, weshalb ein Antrag auf Wiedereinsetzung nach [§ 67 Abs. 2 Satz 4 SGG](#) nicht binnen Monatsfrist nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden musste. Den Kläger trifft jedoch an der Versäumung der Klagefrist Verschulden. Denn er hat zwecks Wahrung dieser Frist nicht diejenige Sorgfalt walten lassen, die einem gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen des Falles nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernünftigerweise zuzumuten ist. Soweit sich der Kläger in diesem Zusammenhang zunächst darauf berufen hat, dass er vom 20. August bis zum 10. September 1997 verreist gewesen sei und deshalb erst am 10. September 1997 von dem Widerspruchsbescheid Kenntnis erlangt habe, entschuldigt dies das Fristversäumnis nicht. Denn vom 10.

September 1997 bis zum Ablauf der Klagefrist am 29. September 1997 verblieben ihm ohne den Tag der Kenntnisnahme noch volle 19 Tage, die er zur rechtzeitigen Klageerhebung hätte nutzen können. Soweit der Kläger darüber hinaus zur Entschuldigung des Fristversäumnisses vorgetragen hat, er sei vom 20. bis zum 30. September 1997 bettlägerig erkrankt gewesen, hat schon das Sozialgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass es hierfür an einer ärztlichen Bestätigung fehlt. Hierauf bzw. auf das vom Kläger anstelle einer ärztlichen Bestätigung zum Beleg für die Richtigkeit seines Vorbringens angebotene Zeugnis seiner (damaligen) Lebensgefährtin kommt es jedoch nicht entscheidend an. Denn abgesehen davon, dass es sich bei der Erkrankung des Klägers unter Zugrundelegung seiner in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 13. August 1998 zu Protokoll genommenen Erklärung lediglich um eine Bronchitis gehandelt haben soll, die bei normalem Verlauf nicht zu einer völligen Handlungsunfähigkeit geführt haben kann, hat der Kläger auch sonst keinerlei Gesichtspunkte dafür vorgetragen, dass er trotz der von ihm behaupteten Erkrankung mit Bettlägerigkeit nicht seine mit ihm (seinerzeit) zusammen wohnende Lebensgefährtin oder einen sonstigen Dritten mit der Vermittlung der Klageschrift hätte beauftragen können. Insbesondere spricht in diesem Zusammenhang nichts dafür, dass es ihm unmöglich gewesen sein könnte, einfach nur in der von ihm und seinen Geschwistern betriebenen Firma P Immobilien anzurufen und ein dort tätiges Mitglied seiner Familie oder einen sonstigen Mitarbeiter zur Abfassung und Vermittlung einer Klageschrift in seinem Namen notfalls mittels des dort vorhandenen Faxgerätes zu veranlassen. Mangels Zulässigkeit der Klage ist es dem Senat verwehrt, eine Entscheidung über das vom Kläger in der Sache verfolgte Begehren zu treffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Grund hierfür nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegt.

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024